

## Verordnung über die Entrichtung von Taggeldern und Sitzungsent- schädigungen der gemeinderätlichen Kommissionen und Ausschüssen<sup>1</sup>

Vom 6. Januar 1994

*Der Gemeinderat*

*beschliesst:*

### § 1

Die Mitglieder der vom Gemeinderat bestellten Kommissionen und Ausschüssen<sup>1</sup>, der Schulpflege, der von der Schulpflege bestellten Kommissionen und Ausschüssen<sup>1</sup> und der Steuerkommission sowie die Beauftragten des Gemeinderates werden nach den in diesem Reglement festgelegten Ansätzen entschädigt, sofern nicht anderweitige Regelungen gelten.

Geltungsbereich

### § 2

<sup>1</sup> Die Entschädigung beträgt für die Tätigkeit

- |    |  |                         |
|----|--|-------------------------|
| a) | während des ganzen Tages   | Fr. 400.00 <sup>2</sup> |
| b) | während des Tages (Halbtagesitzungen)<br>von mehr als zwei bis zu fünf Stunden | Fr. 200.00 <sup>3</sup> |
| c) | während des Tages bis zu zwei Stunden  | Fr. 60.00               |
| d) | am Abend ab 17.00 Uhr (Abendsitzungen)   | Fr. 60.00               |

Entschädigungen

<sup>2</sup> Die Kumulierung von Entschädigungen ist nicht möglich.

<sup>3</sup> Fällt die Verrichtung auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so wird ein Zuschlag von 20 % gewährt.

### § 3

<sup>1</sup> Für die Vorbereitung einer Sitzung (z.B. Präsidium) sowie für das Abfassen des Protokolls einer Sitzung wird ein Zuschlag von Fr. 40.00 gewährt. Für Angestellte im Dienst der Gemeinde beträgt der Zuschlag für die Protokollabfassung Fr. 20.00.

Zuschlag

<sup>2</sup> Nehmen diese Arbeiten ein ausserordentliches Ausmass an, kann die Entschädigung durch den Gemeinderat separat festgelegt werden.

<sup>1</sup> Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 18. November 2010

<sup>2</sup> Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 18. August 2005

<sup>3</sup> Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 18. August 2005

**§ 4**

Lohnausfall Erleidet jemand durch seine Tätigkeit für die Gemeinde einen Verdienstausschlag, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung bis zu höchstens Fr. 200.00 pro Tag ausrichten.

**§ 5**

Angestellte der Gemeinde <sup>1</sup> Angestellte der Gemeinde erhalten die Entschädigung nach den §§ 2 und 3 in der Regel nur, wenn die Verrichtung ausserhalb der Arbeitszeit vorgenommen werden muss.

<sup>2</sup> Für Verrichtungen, die Angestellte während der Arbeitszeit ausserhalb der Region oder in einem Restaurant vorzunehmen haben, wird pro Halbtage eine Entschädigung von Fr. 10.00 bezahlt.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann ausnahmsweise für die Teilnahme an einer auswärtigen Tagung oder für die Ausführung einer speziellen Verrichtung während der Arbeitszeit eine Entschädigung nach § 2 gewähren.

**§ 6**

Pauschale Der Gemeinderat kann für Personen, deren zeitliche Beanspruchung nicht ohne weiteres messbar ist, eine Pauschale festlegen.

**§ 7**

Ansätze für das Wahlbüro Für die Arbeit auf dem Wahlbüro beträgt die Entschädigung pro Stunde

an Werktagen	Fr. 30.00
an Sonntagen	Fr. 40.00

**§ 8**

Essens- und Uebernachtungs-Entschädigung <sup>1</sup> Wer infolge einer befohlenen amtlichen Verrichtung auswärts nächtigen oder sich verköstigen muss, erhält

- |                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| a) für das Mittag- oder Nachtessen | Fr. 40.00 |
| b) für das Morgenessen             | Fr. 20.00 |
| c) für das Uebernachten            | Fr. 80.00 |

<sup>2</sup> Muss ein bestimmtes Lokal aufgesucht werden oder werden Tageskarten ausgegeben, so werden diese Aufwendungen bezahlt.

**§ 9**

Repräsentationsspesen Auslagen, die bei der Erfüllung von Aufgaben und repräsentativen Pflichten erwachsen, werden ersetzt.

**§ 10**

Oeffentliches Transportmittel <sup>1</sup> Für Dienstfahrten sind nach Möglichkeit die öffentlichen Transportmittel zu benutzen.

<sup>2</sup> In der Regel wird das Billett zweiter Klasse entschädigt.

<sup>3</sup> In besonderen Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

**§ 11**

<sup>1</sup> Bei der Verwendung von privaten Motorfahrzeugen beträgt die Entschädigung Motorfahrzeuge  
für Autos Fr. 0.70 pro km  
für Motorräder Fr. 0.30 pro km

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Angestellten, die ihr privates Motorfahrzeug im Interesse der Gemeinde regelmässig benutzen, eine Pauschale bewilligen.

**§ 12**

Ueber Fälle, die in dieser Verordnung nicht abschliessend geregelt sind, entscheidet der Gemeinderat. Sonderfälle

**§ 13**

<sup>1</sup> Entschädigungen nach den §§ 2 und 11 werden nach Beendigung des ganzen Auftrages oder pro Jahr bezahlt. Rechnungsstellung

<sup>2</sup> Es sind die entsprechenden Belege auszufüllen. Bei den Kommissionen und Ausschüssen<sup>1</sup> nimmt die mit der Protokollführung beauftragte Person die Aufzeichnungen vor. Spesen gemäss den §§ 8, 9 und 10 werden auf Verlangen sofort ausbezahlt. Die Belege sind der Finanzverwaltung einzureichen.

**§ 14**

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Januar 1994 in Kraft gesetzt und hebt diejenige vom 11. Januar 1990 und alle ihr widersprechenden Beschlüsse auf. Inkrafttreten

Wettingen, 6. Januar 1994

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann  
Dr. Karl Frey

Der Gemeindeschreiber I  
Karl Meier